

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON SPALNEO

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (des Weiteren als die „**Partnerschaftsbedingungen**“) stellen einen untrennbaren Teil des Dienstleistungsvertrages (des Weiteren als der „**Vertrag**“), abgeschlossen zwischen der Schwestergesellschaft und dem Partner (gemäß den unten genannten Definitionen) und (i) legen die Bedingungen fest, gemäß den die Schwestergesellschaft dem Partner die Spalneo-dienstleistungen gewährleisten wird, und (ii) legt die Bedingungen zum Nutz der Spalneo-Plattform fest.

Die Geschäftsbedingungen des Vertrages, der zwischen SK Spalneo und dem jeweiligen Kunden abgeschlossen ist / wird sind in den Kunden-AGBs auf der Spalneo-Plattform veröffentlicht.

1. BEGRIFFE

1.1. Die folgenden Begriffe in diesen Partnerschaftsbedingungen haben die folgende Bedeutung:

Unterkunft bedeutet Unterkunftsdienstleistungen in Unterkünften (die zusammen mit Zusatzdienstleistungen / Betreuung gewährleistet werden können, aber nicht müssen), wie Hotels, Wellness-Hotels, Kurhotels und andere Unterkünfte.

Abrechnungsunterlagen haben die Bedeutung gemäß Artikel 8.1;

Reise- und Reiseagenturgesetz bedeutet das Gesetz Nr. 281/2001 Slg. über Reisen und Bedingungen von Reisebüros und –Agenturen.

Schwestergesellschaft bedeutet Schwestergesellschaften von SK Spalneo, mit dem der Partner einen Vertrag abgeschlossen hat.

Vertrag hat die Bedeutung gemäß der Präambel zu diesen Partnerschaftsbedingungen.

Zusatzdienstleistungen haben die Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Artikels 2. 1;

Applikation bedeutet eine Applikation mit dem Namen "Spalneo" für iOS und Android Betriebssysteme, verfügbar auf den digitalen Vertriebsplattformen AppStore und GooglePlay.

Stornierungsbedingungen haben die Bedeutung gemäß den Kunden-AGBs.

Stornierungsgebühr bedeutet die seitens des Kunden fällige Gebühr gemäß den Bestimmungen der Stornierungsbedingungen.

Geschäftsvertretung hat die Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Artikels 2.1.

Kommission hat die Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Artikels 7.1.

Verbindlichkeitszeitraum hat die Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Artikels 4.1.

Inhalt hat die Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Artikels 9.2.

Kunde bedeutet den Endverbraucher der Partnerdienstleistungen.

Kundenvertrag bedeutet einen Vertrag abgeschlossen für und/oder im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Spalneo-Dienstleistungen zwischen dem Partner und einem Kunden, dessen Gegenstand die Gewährleistung der Partnerdienstleistungen ist.

Kunden-AGBs bedeuten die AGBs, die sich auf die Dienstleistungen beziehen, die seitens SK Spalneo an Kunden über die Spalneo-Plattform gewährleistet werden, inklusive deren Änderung, Ergänzung und Erweiterung, die auf der Spalneo-Plattform veröffentlicht sind.

Finanzpfand hat die Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Artikels 5.1.

Fixpreis hat die Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Artikels 6.1.

Allgemeine Dienstleistungsgewährleistungs-Bedingungen haben die Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Artikels 9.10.

Login-Angaben haben die Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Artikels 9.1.

Neue Geisteseigentumsrechte haben die Bedeutung gemäß den Bedingungen des Artikels 13.5.

Angebot bedeutet ein Angebot für die Gewährleistung der Partnerdienstleistungen, der an den Kunden über die Spalneo-Plattform gewährleistet wird.

Zahlungsplattformbetreiber bedeutet Stripe Payments Europe Limited, mit dem Sitz auf 1 Grand Canal Street Lower, Grand Canal Dock, Dublin, D02 H210, Ireland;

Partner bedeutet den Unterkunfts- und/oder Dienstleistungsanbieter, der mit der Schwestergesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat.

Partnergeisteseigentumsrechte haben die Bedeutung gemäß den Bedingungen des Artikels 13.1.

Partnerdienstleistungen bedeuten Unterkunft und/oder Dienstleistungen. Um jegliche Zweifel zu vermeiden, stellen weder die Unterkunft, noch die Dienstleistungen eine Reise dar /“zájazd”/ gemäß den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes über Reisen und Reiseagenturen dar.

Partnerschaftsbedingungen haben die Bedeutung gemäß der ersten Seite dieses Dokumentes.

Partnerschaftsregistrationsformular bedeutet das Registrationsformular im B2B Teil der Website, der die folgenden Informationen beinhaltet: (i) Informationen, die mit „*“ als Vertragsabschlusspflichtfelder gekennzeichnet sind, (ii) Informationen, die mit „*“ als Vertragsabschlussnichtpflichtfelder nicht gekennzeichnet sind und (iii) Übereinstimmung mit diesen Partnerschaftsbedingungen.

Zahlungsplattform bedeutet das Zahlungssystem, dass durch den Zahlungsplattformbetreiber entwickelt und betrieben wird.

Personalangaben-schutzregeln bedeuten (i) Gesetz Nr. 18/2018 Slg. über den Schutz von Personalangaben, (ii) Gesetze, die den Schutz von Personalangaben in elektronischer Kommunikation gewährleisten und (iii) Alle anderen Gesetze und verbindliche Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung von Personalangaben gemäß diesem Vertrag regeln.

Zweck hat die Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Artikels 14.2.

Rating hat die Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Artikels 14.2.

Reservierungssystem mit einem Online-Kalender bedeutet das Reservierungssystem mit einem Online-Kalender für die Steuerung von Partnerdienstleistungen, Kunden und der Zeit der Gewährleistung von Partnerdienstleistungen.

Dienstleistung bedeutet die Gewährleistung von Behandlung und Dienstleistungen, die üblich in Schönheitssalons, Kosmetikstudios, Friseursalons, Nagelstudios, Masseurstudios, Stadtbädern, Fitnessstudios, Yogastudios und anderen ähnlichen Geschäften gewährleistet werden.

Abrechnungszeitraum hat die Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Artikels 8.1.

SK Spalneo bedeutet die Handelsgesellschaft Spalneo, s.r.o., Firmensitz auf Strakova 3, 811 01 Bratislava, Firmennummer (IČO): 50 164 465, eingetragen im Firmenbuch des Amtsgerichtes Bratislava I, Abteil: Sro, Einlage Nr.: 109476/B, Steuernummer: 2120254851, die Eigentümer der Spalneo-Plattform ist;

Spalneo-Geisteseigentumsrechte haben die Bedeutung gemäß den Bedingungen des Artikels 13.3.

Spalneo-Dienstleistungen bedeuten die Geschäftsvertretung und Zusatzdienstleistungen.

Spalneo-Partnerschaftspakete haben die Bedeutung gemäß den Bedingungen des Artikels 2.7.

Spalneo-Plattform bedeutet die Applikation und/oder die Website und/oder das Reservierungssystem mit dem Online-Kalender.

Website bedeutet die Website, die durch SK Spalneo unter www.spalneo.com betrieben wird;

2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER GEWÄHRLEISTUNG VON SPALNEO-DIENSTLEISTUNGEN

- 2.1. Gemäß dem Vertrag verpflichtet sich die Schwestergesellschaft (i) alleine, oder durch den Nutz von SK Spalneo subkontrahierten Dienstleistungen, wobei Spalneo SK auf Grunde einer Reiseagenturlizenz handelt (auf Slowakisch „Prevádzkovanie cestovnej kancelárie“) und gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 2, Lit. b) des Gesetzes über Reisen und Reiseagenturen für den Partner Dienstleistungen auszuüben, die auf den Abschluss eines Kundenvertrages ausgerichtet sind, auf die Art und Weise und durch die Methoden gemäß diesem Vertrag und die auf der Spalneo-Plattform veröffentlicht sind (des Weiteren nur als die **“Geschäftsvertretung“**) und (ii) andere Zusatzdienstleistungen, die zwischen der Schwestergesellschaft und dem Partner vereinbart werden (des Weiteren nur als die **“Zusatzdienstleistungen“**) und der Partner verpflichtet sich, die vereinbarte Gebühr zu zahlen.
- 2.2. Die Schwestergesellschaft wird die Spalneo-Dienstleistungen vor allem durch die Funktionalitäten der Spalneo Plattform durchführen die ihr durch SK Spalneo zu Verfügung gestellt wird.

Bedingungen der Geschäftsvertretung

- 2.3. Die Schwestergesellschaft soll die Geschäftsvertretung vor allem durch die Veröffentlichung des Angebotes der Partnerdienstleistungen an der Spalneo-Plattform, oder durch die Ermöglichung der Veröffentlichung seiner Dienstleistungen durch den Partner auf der Spalneo-Plattform.
- 2.4. Die Schwestergesellschaft ist berechtigt, die Geschäftsvertretung auch auf eine andere Art und Weise auf Grunde ihres eigenen Ermessens durchzuführen, vor allem durch die Kontaktaufnahme von potentiellen Kunden auf elektronische Art und Weise (Email), oder persönlich, durch so genannte „Outdoor Verkaufsmethoden“ (z.B. auf Messen, Präsentationen, öffentlichen Veranstaltungen), oder telefonisch.
- 2.5. Die Schwestergesellschaft darf die Geschäftsvertretung ohne jegliche territoriale Einschränkungen ausüben. Geschäftsvertretung kann als eine nichtausschließliche Vertretung und der Partner darf die Dienstleistungen und/oder Produkte über Drittparteien verkaufen, was aber nicht die Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag.
- 2.6. Der Partner beauftragt hiermit die Schwestergesellschaft Kundenverträge mit einer (vorläufig) unbekannten Anzahl von Kunden, die (vorläufig) unbekannt sind im Namen und auf das Konto des Partners auf die Art und Weise und gemäß den Bestimmungen des Vertrages (dessen untrennbares Teil auch diese Partnerschaftsbedingungen sind) abzuschließen.

Bedingungen für die Gewährleistung von Zusatzdienstleistungen

- 2.7. Das Ausmaß der Zusatzdienstleistungen, die durch die Schwestergesellschaft gewährleistet werden, hängt von dem ausgewählten Niveau der Zusatzdienstleistungen. Dieses Niveau kann sich bei Dienstleistungspartner und Unterkunftspartner unterscheiden (des Weiteren nur als das **„Spalneo Partnerschaftspaket“**). Das vereinbarte Spalneo Partnerschaftspaket wird im Vertrag spezifiziert. Der Partner nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Schwestergesellschaft einseitig den Umfang und die Bedingungen der Dienstleistungen ändern kann, die in dem Spalneo Partnerschaftspaket beinhaltet sind, wobei aber solche Änderungen nicht völlig unproportioniert zum Ausmaß der Zusatzdienstleistungen vor der Änderung sein können.
- 2.8. Die Schwestergesellschaft wird auch die technische Unterstützung der Spalneo-Plattform gewährleisten, wobei aber diese Unterstützung außerhalb der Spalneo-Dienstleistungen gewährleistet wird, ohne Änderungen und gemäß Verfügbarkeit, d.h. ohne jeglicher weiteren Rechte und Pflichten der Schwestergesellschaft. Zusätzlich garantiert und haftet die Schwestergesellschaft dafür, wenn die Spalneo-Plattform von Zeit zu Zeit nicht verfügbar ist, nicht völlig einsatzbereit ist, nicht funktionsfähig ist, oder Mängel und Fehler auftreten, die für ähnliche Software-Lösungen üblich sind.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1. Spalneo-Dienstleistungen werden gemäß dem Vertrag unter den folgenden Bedingungen gewährleistet.

Allgemeine Vertragsabschlussbedingungen

- 3.2. Ohne Einschränkung jeglicher nachfolgenden Bestimmungen, darf ein Vertrag folgend abgeschlossen
- (a) Auf eine Art und Weise gemäß diesen Partnerschaftsbedingungen, oder
 - (b) Auf eine andere schriftliche Art und Weise.
- 3.3. Diese Partnerschaftsbedingungen sind untrennbares Teil eines jeden Vertrages. Die Bedingungen, die in dem Vertrag schriftlich festgelegt werden haben Vorrang vor den Bedingungen gemäß diesen Partnerschaftsbedingungen. Um jegliche Zweifel zu vermeiden wird keine schriftliche Kommunikation, Vorschläge, oder eine andere Form der Kommunikation, die andere Geschäftsbedingungen beinhalten als der Vertrag (oder diese Partnerschaftsbedingungen) werden kein Effekt auf Rechte und Pflichten der Parteien gemäß dem Vertrag nehmen.

Elektronischer Vertragsabschluss über die Spalneo-Plattform

- 3.4. Abhängig von den gewährleisteten Partnerdienstleistungen und der Verfügbarkeit der Funktionalität darf der Partner einen Vertrag über die Spalneo-Plattform durch die Ausfüllung des Partnerschaftsregistrierungsformulars. Nachdem das Partnerschaftsregistrierungsformular ausgefüllt ist, wird der Partner der Schwestergesellschaft einen Vorschlag für den Abschluss des Vertrages schicken (des Weiteren als der **Vertragsvorschlag**). Ein Vertragsvorschlag, der nicht alle mit einem * gekennzeichnete Felder beinhaltet wird keinen Rechtseffekt haben und die Schwestergesellschaft wird den Partner aufrufen, diese zu ergänzen. Nach dem Erhalt des Vertragsvorschlages kann die Schwestergesellschaft den Vertragsvorschlag nach eigenem Ermessen akzeptieren, oder ablehnen. Eine Akzeptierungs- (oder Ablehnungs-) Bestätigung des Vertragsvorschlages kann die Schwestergesellschaft auf der Spalneo-Plattform veröffentlichen und/oder per Email in zwei Geschäftstagen auf die E-mail Anschrift zusenden, die der Partner auf dem Partnerschaftsregistrierungsformular angeführt hat.
- 3.5. Zu jedem Zeitpunkt nach dem Abschluss dieses Vertrages kann die Schwestergesellschaft gemäß den Bestimmungen des Artikels 3.4 die Identität des Partners als Vertragspartei des Vertrages nach eigenem Ermessen zu überprüfen, vor allem durch einen persönlichen Besuch des Partners, durch die Zusendung einer schriftlichen Kopie der Vereinbarung zur Unterschrift auf eine andere passende Art und Weise. Im Falle jeglicher Zweifel kann die Schwestergesellschaft die Gewährleistung der Dienstleistungen einstellen, oder anders ihre berechnete Rechte und Interessen schützen.

Vertragsabschluss durch eine eigenhändige Unterschrift

- 3.6. Die Vereinbarung kann auch durch die Zufügung der eigenhändigen Unterschriften beider Vertragsparteien auf die schriftliche Ausfertigung des Vertrages gemacht werden. Die Schwestergesellschaft soll dem Partner die Fassung der Bedingungen dieses Vertrages nach dem Erhalt des völlig ausgefüllten Partnerschaftsregistrierungsformulars zusenden. Um jegliche Zweifel zu vermeiden bedeutet die Zusendung der Vertragsabschlussbedingungen keinen Vertragsabschlussvorschlag und der Vertrag kann nur nach der Akzeptierungsbekanntmachung durch die Schwestergesellschaft, oder durch die Zustellung (elektronisch, per Email, persönlich) einer Kopie des Vertrages mit Unterschriften beider Vertragsparteien abgeschlossen werden.

4. VERBINDLICHKEIT VON DIENSTLEISTUNGEN

- 4.1. Gemäß den Bedingungen, die in den Spalneo-Partnerschaftspaketen festgelegt sind, kann die Gewährleistung einiger Zusatzdienstleistungen mit der Pflicht verbunden werden, diese Zusatzdienstleistungen für einen Zeitraum verbindlich abzunehmen (des Weiteren nur als der **"Verbindlichkeitszeitraum"**).

- 4.2. Falls die Zusatzdienstleistungen einem solchen Verbindlichkeitszeitraum unterliegen und als Teil der Spalneo-Dienstleistungen angeboten werden, darf der Partner den Vertrag nicht vor dem Ende des Verbindlichkeitszeitraumes kündigen.

5. ZAHLUNG FÜR PARTNERDIENSTLEISTUNGEN

- 5.1. Der Partner berechtigt hiermit die Schwestergesellschaft, individuell, oder über SK Spalneo (bei Barzahlungen, oder Zahlungen auf das Konto der Schwestergesellschaft), oder über den Zahlungsplattformbetreiber, Anzahlungen von Kunden in Form von Vorauszahlungen des Preises für die gewährleisteten Partnerdienstleistungen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 5 anzunehmen (des Weiteren nur als der "**Finanzvorschuss**"). Zugleich berechtigt der Partner hiermit die Schwestergesellschaft den Finanzvorschuss dem Kunden unter berechtigten Umständen gemäß dem Kundenvertrag und/oder gültigen Rechtsvorschriften auszuzahlen und der Partner nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Schwestergesellschaft die einzige sein wird, die Entscheiden kann ob (und falls anwendbar, in welchem Ausmaß) die Umstände den Kunden zur Auszahlung des Finanzvorschusses, oder dessen Teiles, ermächtigen.
- 5.2. Falls die Vertragsparteien nicht anders vereinbaren, wird der Finanzvorschuss 100% des Preises für Partnerdienstleistungen betragen und ist im Voraus in vollem Betrag fällig und der Kunde wird ihm in der Form zahlen, die die Schwestergesellschaft festlegt.
- 5.3. Der Partner nimmt hiermit folgendes zur Kenntnis:
- (a) Die Spalneo-Dienstleistungen beinhalten nicht das Ausstellen von jeweiligen Steuerunterlagen, die mit der Gewährleistung der Partnerdienstleistungen zusammenhängen und der Partner soll diese Unterlagen in der Zeit und gemäß den Bedingungen gemäß den gültigen Rechtsvorschriften ausstellen.
 - (b) Der Finanzvorschuss gilt als eine Vorauszahlung und der Partner nimmt dies zur Kenntnis und wird den Finanzvorschuss gemäß den gültigen Rechtsvorschriften verbuchen, und
 - (c) Die Schwestergesellschaft wird auch Ihre Kontaktstelle bezüglich jeglicher Anträge zur Zahlung und Rückerstattung sein.
- 5.4. Die Berechtigung, den Finanzvorschuss ausgezahlt zu bekommen wird dem Partner nur dann entstehen, nachdem die Partnerdienstleistungen dem Kunden gemäß den Bedingungen des Kundenvertrages gewährleistet worden sind und der Finanzvorschuss wird dazu genutzt, die Zahlung des Anspruches für den Preis der Partnerdienstleistungen zu begleichen. Falls Umstände entstehen, die gemäß den Stornierungsbedingungen mit einer Verpflichtung des Kunden verbunden sind, die Stornierungsgebühr auszuzahlen, wird der Partner berechtigt, den jeweiligen Teil des Finanzvorschusses zu erhalten, der der Stornierungsgebühr gleicht. Zahlungen werden gemäß den Bedingungen in Artikel 8 beglichen.
- 5.5. Die Schwestergesellschaft kann einseitig den Anspruch auf die Auszahlung des Finanzvorschusses gegen den Betrag zu verrechnen, der seitens des Partners der Schwestergesellschaft gemäß dem Vertrag fällig ist (vor allem die Kommission und den Fixpreis).

6. FIXPREIS

- 6.1. Die Gewährleistung einiger Zusatzdienstleistungen kann Zahlungsbedingungen gemäß den Bedingungen des Spalneo-Partnerschaftspaketes unterliegen (des Weiteren nur als der „**Fixpreis**“).
- 6.2. Der Fixpreis wird retroaktiv für den jeweiligen Zeitraum ausgezahlt, gemäß den Bedingungen des Artikels 8.

7. KOMMISSION

- 7.1. Für die Gewährleistung der Spalneo-Dienstleistungen wird die Schwestergesellschaft zu einer Kommission im Betrag und gemäß den Bedingungen des Spalneo-Partnerschaftsvertrages, oder gemäß anderen im Vertrag vereinbarten Bedingungen fällig (des Weiteren nur als die

"Kommission"). Um jegliche Zweifel zu vermeiden, wird der Betrag der Kommission, der im Vertrag vereinbart ist, immer Vorzug über den Betrag der Kommission gemäß den Bedingungen des Spalneo-Partnerschaftsvertrages nehmen.

7.2. Der Betrag der Kommission unterliegt den folgenden Bedingungen:

- (a) Kommission wird vom Gesamtpreis der Partnerdienstleistungen berechnet, dem der Kunde zahlt, inklusive jeglicher Zuzahlungen und Extradienstleistungen und Produkten, die dem Kunden in Verbindung mit der Gewährleistung der Partnerdienstleistungen über die Spalneo-Plattform zusammenhängen entstehen (z.B. Zusatzzahlungen für Dienstleistungen über dem Standard, Preis für Verpflegung, Zusatzbette, Spätabfahrt, usw.);
- (b) Der Gesamtpreis gemäß den Bestimmungen des vorherigen Absatzes (a) beinhaltet folgendes nicht: (i) MwSt. und (ii) Steuern und Gebühren, die der Kunde zahlt und der Partner im Zusammenhang mit den Partnerdienstleistungen überweist, und
- (c) Falls die Stornierungsgebühr gemäß den Stornierungsbedingungen verrechnet wird, wird die Kommission aus der Gesamtstornierungsgebühr berechnet.

8. ABRECHNUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1. Die Abrechnung findet einmal im Monat statt, immer für den vorherigen Kalendermonat (des Weiteren nur als der „**Abrechnungszeitraum**“) anhand Unterlagen und Informationen aus der Spalneo-Plattform. Die Schwestergesellschaft wird die Abrechnung vorbereiten und dem Partner spätestens am vierten Tag des Folgemonates zusenden (des Weiteren nur als die "**Abrechnungsunterlagen**"). Bezüglich jeder Reservierung, werden die Abrechnungsunterlagen vor allem die folgenden Informationen beinhalten:

- (a) Spalneo-Reservierungsnummer,
- (b) Datum der Gewährleistung der Leistung,
- (c) Gesamtpreis der Partnerdienstleistungen,
- (d) Stornierungsgebühr (nur wenn anwendbar).

8.2. Der Partner wird die Abrechnungsunterlagen entweder bestätigen, oder seine Kommentare dazu geben, in einem Zeitraum von 7 Tagen nach dem Erhalt der Abrechnungsunterlagen. Falls dem nicht so ist, gelten Informationen, die in den Abrechnungsunterlagen festgelegt sind, als richtig, falls nicht anders bewiesen wird. Anhand der bestätigten Abrechnungsunterlagen unter dem vorherigen Satz wird die Schwestergesellschaft am, oder vor dem vierzehnten Tag des Kalendermonates (a) Eine Bestätigung der ausgezahlten Zahlungen ausstellen, (b) eine Rechnung für die Kommissionen ausstellen, (c) Kommissionen und den Fixpreis gegen den Betrag des Finanzvorschusses verrechnen und (d) die jeweiligen Zahlungen machen.

8.3. Die Bestätigung der Abrechnung wird die folgenden Informationen beinhalten:

- (a) Gesamtpreis der Partnerdienstleistungen, die für den vorherigen Abrechnungszeitraum gewährleistet worden sind,
- (b) Gesamtbetrag der Stornierungsgebühren, verrechnet für den vorherigen Abrechnungszeitraum,
- (c) Gesamtbetrag der Kommission für den vorherigen Zeitraum,
- (d) Fixpreis, der für den Abrechnungszeitraum zahlbar ist,
- (e) Gesamtbetrag des erhaltenen Finanzvorschusses für nichterleistete Partnerdienstleistungen, und
- (f) Verrechnung der Kommission und des Fixpreises gegen den Finanzvorschuss, der gemäß diesen Bedingungen an den Partner ausgezahlt werden soll.

- 8.4. Im Falle jeglicher Fragen, Abweichungen, oder Zweifel bezüglich der Informationen in den Abrechnungsunterlagen, kann die Schwestergesellschaft beschließen, diese fraglichen, abweichenden, oder bezweifelten Posten und Zahlungen nicht in die Verrechnungsbestätigung zu beinhalten und solche Zahlungen bis zur völligen Klärung der Fragen, Abweichungen, oder Zweifel auf eine angemessene Art und Weise einzuhalten.

9. ZUGANG ZUR SPALNEO-PLATTFORM UND VERÖFFENTLICHUNG VON ANGEBOTEN UND INHALT

- 9.1. Um die Spalneo-Dienstleistungen nutzen zu können, soll der Partner Zugang zur Spalneo-Plattform haben, auf Grunde von Zugangsinformationen, die durch die Schwestergesellschaft erzeugt und zugeschickt werden (des Weiteren nur als die "**Login-Angaben**"). Der Partner wird die Login-Angaben geheim halten, sie nur für den Zweck der Anwendung seiner Rechte und Pflichten unter dem Vertrag nutzen und diese seinen Angestellten nur dann gewährleisten, wenn seine Angestellten die Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag erfüllen. Login-Angaben gelten als „vertrauliche Informationen“ gemäß diesen Partnerschaftsbedingungen. Der Partner trägt alle Schäden, die durch die Verletzung seiner Verpflichtungen gemäß diesem Absatz verursacht werden.
- 9.2. Der Inhalt, der durch den Partner (eigenständig, oder durch die Schwestergesellschaft) veröffentlicht wird (des Weiteren nur als die „**Veröffentlichung**“), inklusive eines Angebotes für Partnerdienstleistungen, Informationen über das Ausmaß und den Inhalt der Partnerdienstleistungen, Verfügbarkeit, Stornierungsbedingungen einer Reservierung (inklusive Bilder und Fotos und Links zu anderen Informationen) (des Weiteren als der "**Inhalt**") wird immer richtig und wahr sein und wird den Kunden nicht irreführen.
- 9.3. Der Partner haftet völlig für den ganzen Inhalt und jede Information, die auf der Spalneo-Plattform veröffentlicht wird und nimmt zur Kenntnis, dass die Schwestergesellschaft nicht verpflichtet ist, die Wahrhaftigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit jeglicher veröffentlichten Informationen zu überprüfen, die über die Spalneo-Plattform veröffentlicht wird und die Schwestergesellschaft ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung des Inhaltes mit den Verpflichtungen und Einschränkungen gemäß dem Vertrag, oder diesen Partnerschaftsbedingungen zu überprüfen. Beim Veröffentlichen eines Inhaltes wird der Partner die Bestimmungen der gültigen Rechtsvorschriften einhalten, inklusive Verbraucherschutz- und Werbungsrechtsvorschriften.
- 9.4. Der Partner wird den Inhalt in einem durch die Schwestergesellschaft spezifizierten Format Veröffentlichen, den man ändern, anpassen oder anders festlegen kann um die Spalneo-Dienstleistungen anzupassen und deren Qualität verbessern.
- 9.5. Es ist verboten, Inhalt zu veröffentlichen, der (i) Rechte und/oder berechnigte Interessen von Dritten verletzt / verletzen könnte, inklusive jeglicher Urheberrechte von Drittparteien, Rechte aus einem Patent, Schutzmarken, Geschäftsgeheimnissen und Geistesigentumsrechte von Dritten, (ii) Datenschutz von Dritten verletzt / verletzen könnte und/oder Persönlichkeitsrechte von Dritten verletzt, belästigt, Drohungen, oder potenzielle Drohungen beinhaltet, physische und andere Gewalt, Zeichen von Intoleranz gegen Gruppen, oder Personen beinhaltet, obszön, rassistisch, oder diskriminierend ist, (iii) Pornographische Informationen, Propagieren von sexuellen Dienstleistungen, oder Pornographie, sowie anderen gesetzwidrigen Tätigkeiten beinhaltet, (iv) für Jugendliche schädlich ist, (v) Handel mit verbotenen Mitteln, psychotropischen Substanzen, Waffen, oder anderen Substanzen, Materialien, oder Gütern propagiert, oder mit deren Handel zusammenhängt, die gesetzlich verboten sind, oder durch eine Spezialerlaubnis bedingt sind, oder (vi) auf eine andere Art und Weise gesetzwidrig ist.
- 9.6. Der veröffentlichte Inhalt darf des Weiteren folgendes nicht beinhalten: (i) Kontaktinformationen des Partners (Email, Fax, Telefonnummer, Skype, Sozialnetzwerke, usw.), (ii) Referenzen auf die Website des Partners, oder (iii) Instrumente von Referenzen auf Websites von Dritten.
- 9.7. Falls gemäß den vereinbarten Bedingungen des Spalneo-Partnerschaftspakets die Schwestergesellschaft einen Inhalt veröffentlicht, wird der Partner der Schwestergesellschaft den Inhalt in einer Form und auf eine Art und Weise zu Verfügung stellen, die im Plattform-Manual festgelegt ist, der auf der Website in dem Verwaltungsteil der Spalneo-Plattform

veröffentlicht wird, oder dem Partner zugestellt wird. Die Schwestergesellschaft wird den Inhalt in der kurzstmöglichen Zeit gemäß ihren technischen und Personalmöglichkeiten veröffentlichen.

- 9.8. Beim Nutz der Spalneo-Plattform soll der Partner: (i) Keine Dateien, oder Programme auf die Spalneo-Plattform laden, übertragen, oder auf eine andere Art und Weise verbreiten, die Viren, Worms, oder andere Programme, oder Codes beinhalten, deren Zweck es ist, Schäden, Änderungen an der Spalneo-Plattform verursacht, oder Zugang zu der Spalneo-Plattform, der technologischen Infrastruktur, auf der die Spalneo Plattform betrieben wird zu erlangen, sowie zu Informationen, die sich auf der Spalneo-Plattform befinden, unabhängig davon, ob diese Der Schwestergesellschaft, oder einen anderen Drittpartei gehören, (ii) Keine Tätigkeiten zu betreiben, deren Zweck es ist, nichtbeantragte Kommunikation und Vermarktungsinformation, Spam, Pyramidenschemen, oder eine andere ähnliche Kommunikation beinhalten, (iii) Vom Verhalten absehen, dessen Zweck es ist, den Zugang der Schwestergesellschaft, anderen Partner und Kunden zur Spalneo-Plattform einzuschränken, (vi) Keine Softwares und Ausstattung nutzen, die Zugang zu der Spalneo-Plattform einschränken, oder verunmöglichen, (vi) Keine Softwares und Ausstattung nutzen, deren Zweck es ist, mehrere Zugriffe auf die Spalneo-Plattform ohne der Übereinstimmung von Spalneo zu schaffen, und (vii) Die Spalneo-Plattform mit keinen anderen Systemen, Softwares, oder Ausstattung ohne Zustimmung der Schwestergesellschaft verbinden.
- 9.9. Der Partner erteilt hiermit seine ausgesprochene Zustimmung mit der Entfernung, Revision und anderen Verarbeitung (z.B. Übersetzung) des veröffentlichten Inhaltes zu Jederzeit gemäß den Bedingungen dieses Vertrages, sodass der Inhalt den Bedingungen dieses Vertrages entspricht (dessen Bestandteil diese Partnerschaftsbedingungen sind. Der Partner nimmt auch zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Schwestergesellschaft Administratorenzugang zu allen Teilen der Spalneo-Plattform haben wird, inklusive der Teile, die spezifisch für den Partner gefertigt worden sind.

Allgemeine Bedingungen zur Veröffentlichung von Angeboten

- 9.10. Der Partner nimmt hiermit zu Kenntnis und akzeptiert, dass die Kunden-AGBs Rechte und Pflichten des Kunden beinhalten, deren Eigenschaften implizieren, dass diese ein Bestandteil des Rechtsverhältnisses (und davon untrennbar sein werden) zwischen dem Partner und dem Kunden bei der Gewährleistung der Partnerdienstleistungen darstellen, nämlich die folgenden Bestimmungen:
- (a) Die Reservierungsbedingungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 der Kunden-AGBs,
 - (b) Allgemeine Bedingungen für die Gewährleistung von Dienstleistungen, Änderungen von Reservierungen und Stornierungsbedingungen,
 - (c) Preis der Partnerdienstleistungen, und
 - (d) Bedingungen für die alternative Schlichtung von Streiten gemäß den Bestimmungen des Artikels 18 der Kunden-AGBs (die „**Allgemeinen Dienstleistungsgewährleistungsbedingungen**“).
- 9.11. Der Partner darf von den Allgemeinen Dienstleistungsgewährleistungsbedingungen nur dann abweichen, falls dies die Kunden-AGBs ermöglichen.
- 9.12. Der Partner:
- (a) Akzeptiert und nimmt zur Kenntnis, dass die Allgemeinen Dienstleistungsgewährleistungsbedingungen Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Partner darstellen werden und der Partner wird die Partnerdienstleistungen gemäß diesen Bedingungen gewährleisten, und
 - (b) Nur solche Angebote über die Spalneo-Plattform zu veröffentlichen, die mit den Allgemeinen Dienstleistungsgewährleistungsbedingungen übereinstimmen (mit den Abweichungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 9.11 dieses Partnerschaftsbedingungen).

- (c) Akzeptiert, dass jegliche Einschränkungen, Ausnahmen, oder spezifische Bedingungen der Gewährleistung der Partnerdienstleistungen, die dem Kunden nicht vor dem Abschluss des Vertrages für den Kunden nicht verbindlich sein werden und der Kunde durch solche nicht verbunden sein wird, falls er nicht beschließt, sie trotzdem zu akzeptieren. Wir empfehlen, dass der Partner dies bei der Vorbereitung und der Veröffentlichung des Angebotes berücksichtigt.

10. PREIS DER PARTNERDIENSTLEISTUNGEN

- 10.1. Kein Angebot darf einen Preis beinhalten, der höher ist, als der Preis der Partnerdienstleistungen gemäß der aktuellen Preisliste des Partners für seine Dienstleistungen ist (oder eine andere Preisliste, die in seinem Sitz, oder auf seiner Website veröffentlicht sind).

11. VERPFLICHTUNGEN DES PARTNERS AUS DEM KUNDENVERTRAG UND DER KUNDENDIENSTLEISTUNG

- 11.1. Der Partner wird alle Kundenverträge akzeptieren und durchführen, die die Schwestergesellschaft bei der Gewährleistung von Spalneo-Dienstleistungen anschließt. Verletzung dieser Verpflichtung gilt als schwerwiegende Verletzung des Vertrages.
- 11.2. Der Partner gewährleistet die Partnerdienstleistungen immer in der höchstmöglichen verfügbaren Qualität, die nie unter der Qualität der Dienstleistungen sein darf, die der Partner anderen Kunden anbietet.
- 11.3. Der Partner haftet für jegliche Mängel, die durch die Gewährleistung der Partnerdienstleistungen an den Partner verursacht sind und trägt das ganze Risiko und alle Schäden aus der Haftung für die nichtordentliche und späte Gewährleistung der Partnerdienstleistungen.
- 11.4. Der Partner nimmt zu Kenntnis, dass weder die Kundenbetreuung, noch die Abwicklung von Kundenbeschwerden Bestandteil der Spalneo-Dienstleistungen sind. Die Schwestergesellschaft kann aber (muss aber nicht) den Kunden kontaktieren, um Reklamationen bezüglich den Partnerdienstleistungen abzuwickeln, die Details der Beschwerde bezüglich der Partnerdienstleistung zu untersuchen und andere Tätigkeiten zu unternehmen, die zur Lösung der Beschwerden führen können.
- 11.5. Der Partner soll unverzüglich, jedenfalls aber binnen 48 Stunden jegliche Kundenansprüche beantworten, die die Partnerdienstleistungen betreffen und soll auch alle Reklamationen und Beschwerden der Kunden gemäß gültigen Rechtsvorschriften abwickeln (inklusive Verbraucherschutzvorschriften).

12. KUNDENBEWERTUNG

- 12.1. Der Partner nimmt hiermit zur Kenntnis, dass ein Kundenbewertungssystem Teil der Spalneo-Plattform ist. In diesem System können Kunden ihre Bewertung der Partnerdienstleistungen auf eine in den Kunden-AGBs veröffentlichte Art und Weise machen (des Weiteren nur als die "**Bewertung**").
- 12.2. Der Partner erteilt hiermit seine ausgesprochene Zustimmung mit der Veröffentlichung der Bewertung auf der Spalneo-Plattform und akzeptiert, dass diese Zustimmung während der Vertragsdauer durch den Partner nicht zurückgenommen werden kann.
- 12.3. Bezüglich der Bewertung kann der Partner:
 - (a) Über die Spalneo-Plattform auf jegliche Bewertung professionell, beim Einhalten von guten Sitten, ohne Beleidigungen und höflich zu antworten,
 - (b) Die Schwestergesellschaft bitten, Bewertungen zu löschen, die klar falsch sind, vulgär, beleidigend, oder gegen gute Sitten sind. Es ist aber ausschließlich die Entscheidung der Schwestergesellschaft, ob sie eine solche Bewertung löscht, oder nicht.

Eine Verletzung der Pflichten gemäß dem vorgenannten Punkt (a) gilt als eine schwerwiegende Verletzung des Vertrages.

13. GEISTESEIGENTUMSRECHTE

- 13.1. SK Spalneo ist der ausschließliche Eigentümer des Geisteseigentumsrechte, die mit der Spalneo-Plattform verbunden sind und aus Ihr hervorgehen, oder ihr gehören (inklusive jeglicher registrierten und nichtregistrierten Geisteseigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse und Moralrechte), sowie zum Namen "Spalneo" (des Weiteren nur als die "**Spalneo-Geisteseigentumsrechte**") und die SK Spalneo auf der Spalneo-Plattform veröffentlicht und der Schwestergesellschaft zur Durchführung von Vertragsverpflichtungen lizenziert, sowie des Rechtes, die Spalneo-Geisteseigentumsrechte an die Partner zu sublizensieren, damit sie den Gegenstand dieses Vertrages leisten können. Keine Bestimmungen dieses Vertrages stellen eine Verpflichtung von SK Spalneo jegliche Spalneo-Geisteseigentumsrechte an den Partner zu übertragen, oder anders weiterzuleiten.
- 13.2. Während der Vertragsdauer ermöglicht die Schwestergesellschaft dem Partner die Spalneo-Plattform zu nützen und die Spalneo-Geisteseigentumsrechte auf die Art und Weise und gemäß den Bedingungen des Vertrages ausschließlich für Vertragsverbundene Zwecke zu nützen. Dieses Recht (Erlaubnis) ist als ein nichtexklusives Recht ohne jeglicher Rechte auf zusätzliche Vorteile oder Entgelt (außer der Fixgebühr und der Kommission) und ohne territorialen Einschränkung gewährleistet.
- 13.3. Ohne Einschränkung der Bestimmungen des Absatzes 13.5 ist der Partner der ausschließliche Eigentümer des Inhaltes und Geisteseigentums die mit dem Inhalt und den Partnerdienstleistungen zusammenhängen (inklusive jeglicher Schutzmarken, die der Partner für den Zweck der Präsentation der Partnerdienstleistungen' nützt (des Weiteren nur als die „**Partnergeisteseigentumsrechte**“). Keine Bestimmungen dieser Partnerschaftsbedingungen stellen eine Verpflichtung der Schwestergesellschaft jegliche Spalneo-Geisteseigentumsrechte an den Partner zu übertragen, oder anders weiterzuleiten.
- 13.4. Der Partner erteilt hiermit sein Recht (und Lizenz) der Schwestergesellschaft, den Inhalt und alle Partnergeisteseigentumsrechte für den Zweck der Gewährleistung von Spalneo-Dienstleistungen und des Betriebes der Spalneo-Plattform zu nützen und dieses Recht zu sublizensieren – weiterleiten – an jegliche Dritte. Auf Grunde dieser Erlaubnis darf die Schwestergesellschaft den Inhalt, ausschließlich für den vereinbarten Zweck, zu nützen, kopieren, veröffentlichen, verteilen, zugänglich machen, reproduzieren, abbilden und ähnlich zu benutzen. Dieses Recht bezieht sich auch auf Übersetzungen des Inhaltes.
- 13.5. Die Vertragsparteien akzeptieren, dass SK Spalneo jegliche Geisteseigentumsrechte besitzen wird, die aus der Gewährleistung der Spalneo-Dienstleistungen entstehen, oder anders damit zusammenhängen (des Weiteren nur als die „**Neuen Geisteseigentumsrechte**“) und der Partner darf diese Neuen Geisteseigentumsrechte gemäß den Bestimmungen der Erlaubnis in Artikel 13.2 nützen, aber ausschließlich SK Spalneo wird entscheiden können ob und in welcher Form die Werke, die mit den Neuen Geisteseigentumsrechten verbunden sind, dem Partner gewährleistet werden. Um jegliche Zweifel zu vermeiden, gilt diese Bestimmung auch für jegliche Werke, die während Fotografieren und Übersetzen entstehen, die mit den Zusatzdienstleistungen zusammenhängen.

14. SCHUTZ VON PERSONALANGEBEN

- 14.1. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die Begriffe „Rechtsinhaber“, „Verantwortlicher“, „Datensubjekt“, „Personalangaben“ und „Verarbeitung“ die Meinung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung.
- 14.2. Außer den Fällen gemäß den Bestimmungen der Absätze 14.3 und 14.6, soll die Schwestergesellschaft alleinständig, oder über ihre Lieferanten (vor allem SK Spalneo) die Personalangaben in der Position des „Rechtsinhabers“ bearbeiten und beauftragt hiermit gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes den Partner als „Verantwortlichen“ die Personalangaben gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 18/2018 Slg. über Personalangabenschutz (des Weiteren nur als das „**Personalangabenschutzgesetz**“) zwecks der Gewährleistung von Spalneo-Dienstleistungen (des Weiteren nur als der „**Zweck**“) während der ganzen Vertragsdauer dieses Vertrages zu bearbeiten. Der Partner ist berechtigt, die Personalangaben zu sammeln, aufnehmen, strukturieren, aufbewahren, anpassen, ändern, holen, konsultieren, veröffentlichen, durch Transmission veröffentlichen, nutzen, verbreiten und anders verfügbar machen, anpassen und anders kombinieren, einschränken, löschen, oder

zerstören.

- 14.3. Der Partner soll im Namen von Spalneo die folgenden Personalangaben der Kunden bearbeiten: (Vornamen und Nachnamen des Kunden), (ii) Hauptwohnsitz des Kunden, (iii) Telefonnummer des Kunden, (iv) Email Anschrift des Kunden, (v) Profilbild des Kunden und (vi) Sozialnetzwerksidentifikation des Kunden (des Weiteren nur als die "**Personalangaben**").
- 14.4. Der Partner soll die Personalangaben des Kunden auch alleinständig als „Rechtsinhaber“ bei der Gewährleistung der Partnerdienstleistungen bearbeiten, falls er Kunden Dienstleistungen außerhalb des Vertrages gewährleistet.
- 14.5. Der Partner verpflichtet sich:
 - (a) Personalangaben, die er zur Leistung des Vertragsgegenstandes erhalten hat, im Ausmaß und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages (inklusive dieser Bestimmung) und ausschließlich für diesen Zweck zu bearbeiten, und
 - (b) Die Rechte und Interessen der Datensubjekte, die gesetzlich geschützt sind, bei der Datenverarbeitung nicht zu beschädigen, oder in Gefahr bringen.
- 14.6. Im Zusammenhang mit Personalangaben darf der Partner ausschließlich nur das machen, was eng mit dem Vertragsgegenstand zusammenhängt und soll die Bestimmungen des Personalangabenschutzgesetzes beobachten, vor allem:
 - (a) Personalangaben ausschließlich zur Vertragserfüllung zu sammeln,
 - (b) Personalangaben ausschließlich im Rahmen, Zusammenhang und der Art und Weise gemäß dem Vertrag verarbeiten,
 - (c) Personalangaben nur anhand dokumentierter Anweisungen von Spalneo zu bearbeiten, inklusive Übertragung von Personalangaben in ein drittes Land, oder auf eine internationale Organisation, falls nicht anders durch gültige Gesetze, oder internationale Verträge, durch die die Slowakische Republik gebunden ist, angeordnet. In einem solchen Falle soll der Partner Spalneo über diese rechtliche Anforderung vor der Bearbeitung informieren, außer Fällen, in den ein Gesetz solche Information aus wichtigen Gründen der öffentlichen Interesse verbietet,
 - (d) Versichern, dass Personen, die beauftragt sind, Personalangaben zu bearbeiten, Vertraulichkeit der Informationen, die sie erhalten einhalten werden, falls sie nicht unter einer Vertraulichkeitspflicht gemäß gültigen Rechtsvorschriften stehen,
 - (e) Im Ausmaß gemäß den Personalangabenschutzvorschriften die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen anzuwenden, die ein ausreichendes Niveau an Sicherheit von Personalangaben im Vergleich zum gegebenen Risiko versichern,
 - (f) Bedingungen für die Teilnahme weiterer Verantwortlicher bei der Bearbeitung von Personalangaben gemäß diesen Partnerschaftsbedingungen, dem Vertrag und den Personalangabenschutzvorschriften einzuhalten,
 - (g) In Betrachtung der Art der Bearbeitung Spalneo Zusammenarbeit durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, falls dies möglich, damit Spalneo ihre Pflicht zur Beantwortung von Anträgen bezüglich der Rechte der Datensubjekte gemäß den Bestimmungen des § 2, Abs. 2 des Personalangabenschutzgesetzes erfüllen kann.
 - (h) Spalneo bei der Übereinstimmung mit Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des § 39 durch 43 des Personalangabenschutzgesetzes zu unterstützen, bei der Berücksichtigung der Art der Bearbeitung und der Informationen, die dem Partner zu Verfügung stehen,
 - (i) Spalneo alle Informationen zu Verfügung stellen, die dazu benötigt werden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und Audits zu ermöglichen und unterstützen, inklusive Kontrollen seitens Spalneo, oder eines durch Spalneo beauftragten Auditors,

- (j) Personalangaben für keine andere als im diesen Vertrag vereinbarte Zwecke sammeln,
 - (k) Versichern, dass die gesammelten Personalangaben in einer Form bearbeitet werden, die die Identifikation der Datensubjekte für einen Zeitraum ermöglichen, der nicht länger ist, als die Erfüllung des Bearbeitungszweckes, und
 - (l) Auf Antrag von Spalneo, Personalangaben an Spalneo zurückgeben, oder sie löschen, nachdem die Gewährleistung der Dienstleistungen, die mit der Bearbeitung zusammenhängen abgelaufen ist und alle existierenden Kopien zu löschen, falls diese nicht auf Grundlage von gültigen Rechtsvorschriften, oder internationalen Verträgen, durch die die Slowakische Republik gebunden ist, archiviert werden müssen.
- 14.7. Gemäß den Bestimmungen des Personalangabenschutzgesetzes beauftragt der Partner die Schwestergesellschaft alleinständig, oder über ihre Lieferanten (vor allem SK Spalneo) die Personalangaben seiner Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten und anderen natürlichen Personen, die an der Gewährleistung des Vertrages teilnehmen, zwecks der Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag. Der Partner garantiert und verpflichtet sich der Schwestergesellschaft, dass er alle zur Bearbeitung der Personalangaben gemäß dieser Bestimmung 14.6 benötigten, gesetzlich beantragten Erlaubnisse zur Personalangabenbearbeitung besorgt hat.
15. **HAFTBARKEIT**
- 15.1. Der Partner nutzt die Spalneo Plattform auf sein eigenes Risiko. Die Dienstleistungen sind wie gegeben und wie verfügbar gewährleistet.
- 15.2. Jede Vertragspartei soll völlig haftbar sein und soll die andere Vertragspartei für Schäden entschädigen, die der anderen Vertragspartei durch die Verletzung der Vertragsverpflichtungen verursacht werden.
- 15.3. Der Partner verpflichtet sich hiermit, der Schwestergesellschaft und/oder Spalneo jegliche Schäden zu ersetzen, die durch Ansprüche von Drittparteien entstehen und verpflichtet sich, der Schwestergesellschaft und/oder Spalneo jegliche Schäden, die im folgenden Zusammenhang entstehen:
- (a) Falls der Partner jegliche seine Pflichten verletzt, die mit der Veröffentlichung von Inhalt auf der Spalneo-Plattform zusammenhängen,
 - (b) Falls der Partner seine Pflichten bei der Gewährleistung der Partnerdienstleistungen gemäß dem Vertrag, Kundenvertrag, oder gültigen Gesetzen verletzt, oder
 - (c) Falls der Partner die Bedingungen der Personalangabenbearbeitung verletzt.
- 15.4. Die Schwestergesellschaft garantiert folgendes nicht:
- (a) Dass die Spalneo-Plattform die spezifischen Ansprüche des Partners erfüllen wird,
 - (b) Dass die Spalneo-Plattform ohne Unterbrechungen, pünktlich, sicher und ohne Fehler sein wird,
 - (c) Dass jegliche Informationen, die man vom Nutz der Spalneo-Plattform erlangen kann, zuverlässig, oder genau sein werden,
 - (d) Dass die Qualität jeglicher Produkte, Dienstleistungen, Informationen, oder anderen Materialien, die durch den Partner über Connect besorgt werden den Ansprüchen und Erwartungen des Partners entsprechen werden, oder
 - (e) Dass jegliche Fehler auf der Spalneo-Plattform korrigiert werden.
- 15.5. Der Partner versteht und akzeptiert, dass Spalneo Lieferantendienstleistungen und Hosting-Partner nützt, die Spalneo Hardware, Software, Netzwerk, Lagerung und andere Technologien

gewährleisten, die mit der Spalneo-Plattform zusammenhängen.

15.6. Spalneo haftet für keine Gewinnausfälle.

16. FORCE MAJEURE

16.1. Keine der Vertragsparteien haftet gegenüber der anderen Vertragspartei für Verzug und Nichtgewährleistung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Vertrag, die als direkte Nachfolge von Umständen entstehen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen und die nicht erwartet, oder vermieden werden können (des Weiteren als die **Force Majeure**“), unter den folgenden Bedingungen:

- (a) Die andere Vertragspartei wird unverzüglich schriftlich über die Gründe des Verzuges und der Nichtgewährleistung, sowie die erwartete Dauer des Verzuges und der Nichtgewährleistung informiert, und
- (b) Die Vertragspartei wird alles in ihren Kräften dafür machen, die Nachfolgen des Verzuges und der Nichtgewährleistung auf die andere Vertragspartei zu mindern.

16.2. Falls die Nachfolgen eines Force Majeure Umstandes die betroffene Vertragspartei in der ordentlichen Gewährleistung ihrer Pflichten über ein Zeitraum von mehr als 30 Tagen hindern, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag durch eine 15 Tägige Kündigungsbekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Artikels 19.2 zu kündigen.

17. VERTRAULICHKEIT

17.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jegliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand lernen geheim und vertraulich zu halten (des Weiteren nur als die „**Vertraulichen Informationen**“).

17.2. Vertrauliche Informationen bedeuten vor allem alle Umstände, die die Geschäftstätigkeiten einer Vertragspartei betreffen, sowie deren Know-How, Geschäftsgeheimnis, Informationen aus Vermarktungsvorschlägen und Verkaufsvorschlägen, finanzielle Informationen, Informationen über Kosten und Preise, Computerprogramme, Informationen über Kunden, Kundenlisten, Methoden, Konzepte und Ideen, die der Vertragspartei und deren Tätigkeiten gehören, Geschäftsrichtlinien und Prozesse und Inhalt und Informationen die Geisteseigentumsrechte betreffen.

17.3. Jede Vertragspartei verpflichtet sich:

- (a) Vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei nicht zu veröffentlichen und alle angemessenen Maßnahmen zu unternehmen, um Vertrauliche Informationen vor deren Veröffentlichung an Dritte und deren Erhalt auf eine andere Art und Weise durch Dritte zu schützen. und
- (b) Vertrauliche Informationen weder direkt, noch indirekt für ihren eigenen Vorteil, oder den Vorteil von Dritten zu nützen und zugleich die Vertraulichen Informationen für keine Zwecke zu nützen, die gesetzwidrig sind, oder die Interessen der anderen Vertragspartei verletzen.

17.4. Dieser Artikel 17 bezieht sich nicht auf Vertrauliche Informationen, die:

- (a) Während der ordentlichen Durchführung der Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag veröffentlicht werden,
- (b) Die öffentlich bekannt geworden sind, oder werden (falls nicht durch eine Verletzung einer Vertragspflicht einer Vertragspartei gemäß diesem Vertrag veröffentlicht), oder
- (c) Deren Veröffentlichung durch ein Gericht, oder eine andere zuständige Behörde gesetzmäßig angeordnet wird.

17.5. Die Bestimmungen dieses Artikels 17 bleiben auch nach der (berechtigten und/oder unberechtigten) Kündigung dieses Vertrages ohne zeitliche Einschränkung aufrecht.

18. ABTRETUNG VON RECHTEN UND RECHTE DRITTER

- 18.1. Der Partner darf ohne vorheriger schriftliche Zustimmung der Schwestergesellschaft keine Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag abtreten, beauftragen, oder anders überweisen.
- 18.2. Die Schwestergesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen, einen jeglichen Teil, oder die ganze Gewährleistung der Schwestergesellschaft gemäß diesem Vertrag an eine beliebige Drittpartei abzutreten.

19. GÜLTIGKEIT DES VERTRAGES

- 19.1. Dieser Vertrag wird gemäß den Bedingungen des Artikels 3 gültig und rechtskräftig und wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 19.2. Jede Vertragspartei darf diesen Vertrag mittels einer schriftlichen Kündigung kündigen, die der anderen Partei mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zugestellt wird, die am ersten Tag des Monats anfängt, der dem Zustellungsmonat folgt. Ohne Einschränkung des vorherigen Satzes, falls der Gegenstand von Spalneo-Dienstleistungen solche Dienstleistungen sind, die dem Verbindlichkeitszeitraum unterliegen, versteht sich die Kündigungsfrist am letzten Tage des Verbindlichkeitszeitraumes als abgelaufen.
- 19.3. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag einseitig unter einen der folgenden Umstände bei der anderen Vertragspartei zu kündigen:
 - (a) Falls die andere Partei eine Tat begeht, die gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, oder des Vertrages als eine schwerwiegende Verletzung einer Verletzung gesehen wird, oder falls die Vertragspartei wiederholt diesen Vertrag verletzt hat und die Verletzung auch innerhalb einer Zusatzfrist von nicht weniger als 10 Tagen behoben hat,
 - (b) Die andere Vertragspartei in Konkurs geht,
 - (c) Die andere Partei überschuldet ist.
- 19.4. Jegliche Bestimmungen dieses Vertrages, die völlig, oder teilweise bei, oder nach der Kündigung des Vertrages effektiv werden, können auch nach der Kündigung dieses Vertrages effektiv werden und bleiben deshalb gültig und rechtskräftig auch nach der Kündigung dieses Vertrages. Um Jegliche Zweifel zu beseitigen, wird eine Kündigung aus beliebigen Gründen in einem beliebigen Zeitpunkt keine Wirkung auf jegliche Rechte, Pflichten, Ansprüche und Verantwortung der Vertragsparteien im Zeitpunkt der Kündigung vor allem auf die folgenden Artikel haben: *1 – Begriffe, 5 – Zahlung für Partnerdienstleistungen, 7 – Kommission, 8 – Abrechnung und Zahlungsbedingungen, 11– Pflichten des Partners aus dem Kundenvertrag und Kundendienstleistungen, 13 - Geisteseigentumsrechte, 14 - Personalangabenschutz, 15 – Haftbarkeit, 17 – Vertraulichkeit, 18 – Abtretung von Rechten, 20 – Ungültigkeit und 21 – Gültiges Recht und Gerichtbarkeit.*
- 19.5. Nach der Kündigung dieses Vertrages werden die Vertragsparteien vor allem das folgende machen:
 - (a) Die Schwestergesellschaft ist verpflichtet, dem Partner den ganzen Inhalt zurückzugeben, der physisch durch den Partner an die Schwestergesellschaft geliefert worden ist und den die Schwestergesellschaft am Tag der Kündigung besitzt, oder kontrolliert,
 - (b) Die Lizenz zu Spalneo-Geisteseigentumsrechten erlischt und der Partner soll keine materiellen und immateriellen Werke nützen, die mit den Spalneo-Geisteseigentumsrechten und den Neuen Geisteseigentumsrechten zusammenhängen.
 - (c) Die Lizenz zu Geisteseigentumsrechten erlischt und die Schwestergesellschaft soll keine materiellen und immateriellen Werke nützen, die mit den Partner-Geisteseigentumsrechten zusammenhängen.
 - (d) Die Schwestergesellschaft ist auf Auszahlung der Kommission aus Kundenverträgen

berechtigt, die während der Vertragsdauer abgeschlossen worden sind, und

- (e) Die Schwestergesellschaft kann Erhaltene Zahlungen aufbewahren und diese gemäß den Bedingungen der Artikel 5 – *Zahlung für Partnerdienstleistungen*, 7 – *Kommission*, 8 – *Abrechnung und Zahlungsbedingungen* auszahlen und der Partner wird der Schwestergesellschaft alle nötige Zusammenarbeit gewährleisten (vor allem bezüglich der oben genannten Artikel.

20. UNGÜLTIGKEIT

- 20.1. Einzelne Bestimmungen des Vertrages sind alleinständig rechtskräftig, unabhängig von anderen Bestimmungen des Vertrages und die Ungültigkeit einer Bestimmung wird keinen Einfluss auf die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen haben, außer Fällen, in den die Bedeutung, oder die Umstände der ungültigen Bestimmungen klar und deutlich von der anderen zusammenhängenden Bestimmungen nicht trennbar sind. Falls jegliche Bestimmungen ungültig werden und dies durch ein Teil dieser Bestimmung verursacht wird, wird diese Bestimmung nach dem Löschen dieses Teiles weiter gültig. Falls dies nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien alles in ihren Kräften zu machen, um eine neue Bestimmung zusammenzufassen, die gemäß gültigen Rechtsvorschriften den ungültigen Bestimmungen so nah wie möglich ist.

21. GÜLTIGES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

- 21.1. Der Vertrag und jegliche sich daraus ergebende und damit zusammenhängende Streite und Streite bezüglich dem Abschluss des Vertrages (inklusive aller Fragen bezüglich der Existenz, Gültigkeit, Kündigung und Streiten) unterliegen den Gesetzen der Slowakischen Republik. Um jegliche Zweifel zu beseitigen, gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen von CIS'G nicht.
- 21.2. Jegliche sich aus diesem Vertrag ergebende und damit zusammenhängende Streite und Streite bezüglich dem Abschluss des Vertrages (inklusive aller Fragen bezüglich der Existenz, Gültigkeit, Kündigung und Streiten), die die Vertragsparteien nicht durch gemeinsame Vereinbarung schlichten können, werden folgend entschieden:
 - (a) Durch Gerichte der Slowakischen Republik mit sachlichen und territorialen Jurisdiktion, falls der Lieferant seinen Firmensitz, oder Professionsdomizil in der Slowakischen Republik hat,
 - (b) Durch Bezirksgericht Bratislava I, falls der Lieferant seinen Firmensitz, oder Professionsdomizil außerhalb der Slowakischen Republik hat.

22. ÄNDERUNGEN

- 22.1. Die Schwestergesellschaft darf diese Partnerschaftsbedingungen einseitig ändern und ergänzen, ohne den Partner darüber informieren zu müssen. Solche Änderungen und Ergänzungen werden am Tag der Bekanntmachung seitens der Schwestergesellschaft an den Partner gültig. Falls kein Wirksamkeitsdatum angeführt ist, gilt die Wirksamkeit ab der Bekanntmachung dem Partner.
- 22.2. Falls der Gegenstand der Änderungen, oder Ergänzungen die Höhe der Kommission und/oder das Ausmaß der Gewährleistung von Spalneo-Dienstleistungen betrifft, die materiell, oder zum Nachteil des Partners sind, darf der Partner diesen Vertrag einseitig gemäß den Bestimmungen des Artikels 19.2 mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen kündigen.